

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie
Früh- und Reifgeborene/QFR-RL:
Änderungen in den Paragraphen 8 und 10 sowie in den
Anlagen 2, 4 und 7

Vom 20. Oktober 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Zu den Änderungen der Richtlinie ohne Anlagen	2
2.1.1	Zu den Änderungen der Anlage 2	2
2.1.2	Zu den Änderungen der Anlage 4	3
2.1.3	Zu den Änderungen der Anlage 7	3
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) wurde am 20. Juni 2013 als Änderung der bereits bestehenden „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ auf der Grundlage von § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (a.F.) beschlossen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere durch die Fortführung des bereits bestehenden Stufenkonzeptes der Versorgung die risikobezogene Notwendigkeit vorzuhaltender Struktur- und Prozessmerkmale und legt Anforderungen an deren Qualität fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die vorliegenden Änderungen werden vor dem Hintergrund notwendig, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 15. Oktober 2020 beschlossen hat, die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufzuheben. Des Weiteren verlängert der G-BA die Laufzeit des klärenden Dialogs und die individuell zu vereinbarende Frist bis zur Erfüllung der im klärenden Dialog definierten Ziele auf den 31. Dezember 2023. Die Übergangsregelung der Strukturabfrage wird auch für das Erfassungsjahr 2022 angewendet.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

2.1 Zu den Änderungen der Richtlinie ohne Anlagen

Zu den Änderungen in § 8

Die Änderungen verlängern die individuelle Frist, die bis zur Erfüllung der im klärenden Dialog definierten Ziele vereinbart werden kann, auf den 31. Dezember 2023. Die verlängerte Frist ermöglicht dem G-BA die umfassende Berücksichtigung der Berichte der Lenkungsorgane zu den klärenden Dialogen des Jahres 2022 in seinen laufenden Beratungen zur Anpassung der QFR-RL.

Zu den Änderungen in § 10

Im Rahmen der notwendigen Anpassungen der Richtlinie an die QFD-RL werden auch Anpassungen des Strukturabfrageverfahrens geprüft. Für eine einheitliche Umgestaltung aller relevanten Prozesse wird die bisherige Übergangsregelung, bei welcher die Perinatalzentren mittels PDF-Servicedokument die Strukturabfragedaten dokumentieren und übermitteln, um ein weiteres Jahr für das Erfassungsjahr 2022 verlängert.

2.1.1 Zu den Änderungen der Anlage 2

Die Änderungen der Anl. 2 dienen der Verlängerung der Möglichkeit der Perinatalzentren, von den Pflegepersonalanforderungen gemäß Nr. I.2.2 bzw. II.2.2 Anl. 2 unter Berücksichtigung der in der QFR-RL festgelegten Voraussetzungen um ein weiteres Jahr abzuweichen.

2.1.2 Zu den Änderungen der Anlage 4

Die Änderungen werden vor dem Hintergrund notwendig, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 15. Oktober 2020 beschlossen hat, die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufzuheben und das Verfahren in die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) zu überführen.

2.1.3 Zu den Änderungen der Anlage 7

Die Änderungen werden vor dem Hintergrund der Verlängerung der Laufzeit des klärenden Dialogs erforderlich.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 5. April 2022 begann die AG QFR-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppe und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborener zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken